

VERORDNUNG (EWG) Nr. 528/75 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 1975****zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von lebenden Rindern, Hausrindern, unterteilt nach Gewicht dieser Tiere und nach ihrer Bestimmung, und von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifposition ex 02.01 A II a) 1 aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifposition ex 02.01 A II a) 2 aufgeführt ist, nach bestimmten Bestimmungsländern.

Für genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, emp-

fielt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für bestimmte andere Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Artikel 92 der dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽⁴⁾ beigefügten Akte⁽⁵⁾ sieht vor, daß die Ausfuhrerstattungen der neuen Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse um die Auswirkung des Unterschieds der auf die Erzeugnisse anzuwendenden Zollsätze, die zur Herstellung dieser Erzeugnisse dienen, berichtigt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 494/75⁽⁶⁾ festgesetzt worden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1975, S. 39.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Verordnung (EWG) Nr. 494/75, werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 1

Die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erstattungen, festgesetzt im Anhang der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg
		Lebendgewicht
01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere :	
	— mit einem Lebendgewicht von weniger als 330 kg, für Ausfuhren nach Portugal, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer grenzenden Drittländern, mit Ausnahme von Jugoslawien, nach den an den Persi- schen Golf grenzenden Drittländern und nach Dritt- ländern der arabischen Halbinsel	40,00 ⁽¹⁾
	— andere	36,50 ⁽¹⁾
		Nettogewicht
ex 02.01 A II a) 1	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch oder gekühlt :	
aa)	von Kälbern :	
11.	ganze oder halbe Tierkörper	70,00 ⁽¹⁾
22. und ex 33.	Vorderviertel, zusammen oder getrennt, mit mindestens vier Rippenpaaren beziehungsweise mindestens vier Rip- pen und mit höchstens dreizehn Rippenpaaren beziehungs- weise höchstens dreizehn Rippen, mit oder ohne Knochen- dünnung, die Rippen können ganz oder abgeschnitten sein	56,00 ⁽¹⁾
ex 33.	Hinterviertel, zusammen oder getrennt, ausgenommen Vorderviertel zusammen oder getrennt, mit mehr als acht Rippenpaaren beziehungsweise mehr als acht Rippen, die Rippen können ganz oder abgeschnitten sein	84,00 ⁽¹⁾
bb)	von ausgewachsenen Rindern :	
11.	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	70,00 ⁽¹⁾
22. und ex 33.	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung	56,00 ⁽¹⁾
ex 33.	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen	84,00 ⁽¹⁾
cc)	andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
11.	Teilstücke mit Knochen	56,00 ⁽¹⁾
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Kopffleisch und Schlachtabfällen, Fleisch- und Knochendünnung und die Hesse, getrennt verpackt	82,00 ⁽¹⁾
ex 02.01 A II a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, gefroren :	
aa)	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Per- sischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Liefe- rungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftli- chen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Liefe- rungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lie- ferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleich- gestellt sind	70,00 ⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg Nettogewicht
bb) und ex cc)	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung : — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind	56,00 ⁽¹⁾
ex cc)	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen : — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind	84,00 ⁽¹⁾
dd)	anderes :	
11.	Teilstücke mit Knochen : — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind	56,00 ⁽¹⁾
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen : — mit Ausnahme von Kopffleisch und Schlachtabfällen, für Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten — mit Ausnahme von Kopffleisch, Schlachtabfällen, Fleisch- und Knochendünnung und die Hesse, getrennt verpackt, für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind	41,00 ⁽¹⁾
ex 02.06 C I a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet : — für Ausfuhren nach der Schweiz	82,00 ⁽¹⁾
		36,50 ⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg Nettogewicht		
		Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
ex 16.02 B III b) 1	Andere Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, mit Ausnahme fein homogenisierter Zubereitungen und Konserven ⁽²⁾ , die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten :			
	1. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	31,34	29,18	35,00
	2. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	18,80	17,51	21,00
	3. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	12,54	11,67	14,00
	4. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	6,27	5,84	7,00

⁽¹⁾ Für Irland und das Vereinigte Königreich muß der oben festgesetzte Erstattungsbetrag um den Ausgleichsbetrag gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 (ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9) vermindert werden.

⁽²⁾ Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.

NB : Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.